

1. Einleitung

1.1 Akademische Grade im sozialen Kontext

Das Graduierungswesen bildet seit der Entstehung der ersten Universitäten einen Rahmen, der akademische Korporationen, Wissenschaft und Gesellschaft miteinander verbindet.¹ Universitäten sind stets auf gut funktionierende Außenbeziehungen angewiesen – nur durch materielle Fundierung der Wissenschaft, gesellschaftliche Akzeptanz der vermittelten Bildungsinhalte und Nachfrage nach gelehrter Bildung bleiben Bildungseinrichtungen lebensfähig. Für die breite Masse der Bevölkerung spiegelten die vergebenen Grade wie die soziale Lebenswirklichkeit der Titelträger den Zustand des akademischen Bildungswesens wider.² Aus den unterschiedlichsten Bevölkerungsschichten kamen wiederum neue Interessenten an wissenschaftlicher Bildung, durch persönliche Erfahrungen mit graduierten Titelträgern bereits mit Voransichten zur Wertigkeit von Graduierungen versehen. Unterschiedliche Intentionen mochten dabei vom einfachen Ausweis bestandener Ausbildungswege, über den möglichen Titelerwerb als Garant für sozialen Aufstieg bis hin zur angestrebten akademischen Karriere reichen.³ Außerhalb der Universität diente die Graduierung vorwiegend zur ungehinderten Berufsausübung (Juristen, Mediziner) oder versetzte den einzelnen Absolventen in die Lage, sich für ein gehobenes Amt in der geistlichen, kommunalen oder landesherrlichen Verwaltung zu qualifizieren.

Das Graduierungsrecht und die allgemeine Akzeptanz erworbener Graduierungen bewirkten zugleich einen gewissen Schutz ihres Trägers vor persönlicher Verfolgung. Bereits bei der Entstehung der ersten Universitäten zeigte sich, dass Gemeinschaftsrechte ohne weltliche bzw. geistliche Garantiemacht kaum durchsetzbar waren. Studenten, Akademiker und Universitäten verfügten und verfügen bei machtpolitischen Auseinandersetzungen nicht über die nötigen Gewaltmittel, um Eigeninteressen konsequent durchzusetzen. Als letztes Mittel blieb

¹ Brieger, S. XI berichtet über den Statutentext der Leipziger Theologischen Fakultät: „Ja diese waren in der Hauptsache kaum etwas anders als eine Promotionsordnung: von den 21 Rubriken der ursprünglichen Statuten ist nur die vorletzte anderen Inhaltes.“; ähnlich Prah, S. 87: „Dennoch ist das akademische Prüfungswesen annähernd gleichzeitig mit den Universitäten entstanden und konstitutiv für die Autonomie der Universitäten geworden.“ Bei dieser etwas ungenauen Formulierung, ist wohl eher das Graduierungswesen gemeint - denn erst dieses konstituierte nach außen hin einen besonderen Rechtsstatus.

² Dass es darum lange Jahrhunderte nicht immer zum Besten stand, zeigen die zahlreichen Beispiele in der volkstümlichen Literatur („Eulenspiegel“ und die „Historia von D. Johann Fausten“ aus dem 16. Jahrhundert), in der darstellenden Kunst (von den drastischen Illustrationen des 16. Jahrhunderts bis hin zu Carl Spitzweg) oder in der Musik („Ich bin der Doktor Eisenbarth“, entstanden um 1800, ebenso wie zahlreiche Studentenlieder), die graduierte Akademiker unschmeichelhaft darstellen. Einen guten Überblick zu den literarischen Satiren über Gelehrte bietet Kosenina (zum Thema passend dort das Kapitel über akademische Rituale, S. 324 ff.).

³ Neuere Untersuchungen zur deutschen Promotion als Karrieresprungbrett ergaben bei Franck, S. 14, dass über die Hälfte (58 Prozent) der untersuchten Vorstandsvorsitzenden einen deutschen Dokortitel besaßen. Franck sieht den Dokortitel aus betriebswirtschaftlicher Sicht vor allem als Kommunikationsinstrument für die „Talent-signalisierung von Humankapital.“

häufig nur der Ortswechsel in die Fremde, wo die Flüchtenden dennoch als Teil der akademischen Gemeinschaft auf die Anerkennung erworbener Abschlüsse und ein gewisses Sozialprestige vertrauen konnten. Die mittelalterliche Tradition der fluchtartigen Auszüge, wurde in den totalitären Systemen des 20. Jahrhunderts noch einmal zu einem Massenphänomen.

Innerhalb der akademischen Korporationen bildeten die Graduierungen ein wichtiges gemeinschaftsstiftendes Moment.⁴ Die Titelvergabe diente bereits im Mittelalter bestehenden, wie später und selbst erst kürzlich gegründeten oder gestifteten Gemeinschaften zur äußeren Legitimation⁵ und inneren Strukturierung. Das besondere Interesse akademischer Gemeinschaften an eigener Tradition und Geschichte begründet sich in der althergebrachten Beständigkeit von Rechten und ist als Legitimationsgrund keine Erfindung der Neuzeit.⁶

Selbst das gegenwärtige, akademische Graduierungssystem ist weitgehend den Modernisierungen des 19. Jahrhunderts verhaftet – die sich auf langsame Inhaltswandlungen akademischer Titel seit den ersten mittelalterlichen Universitätsgründungen gründen. Dabei wird über beide Entwicklungsphasen hinweg deutlich, wie durch Zersetzung überlebter Organisationsformen oft eine Inhaltswandlung eintritt – und nicht mehr als sinnentleerte Formen bleiben.⁷

Das 19. Jahrhundert ist aber vor allem geprägt von der Konkurrenz zwischen staatlicher Gewalt und den überlieferten feudalen Privilegien und Rechten, die erst zum Ende des Jahrhunderts abgelöst und zurückgedrängt scheinen. Die Modernisierungen durch Staatseingriffe führten zu einer prosperierenden Attraktivität⁸ des deutschen Hochschulwesens, an dessen

⁴ Das gegenwärtige Vorhaben der Politik, die akademischen Grade im Rahmen des Bologna-Prozesses zu harmonisieren (und u.a. den Baccalaurus in neuer Form als „Bachelor“ wieder einzuführen) oder den Habilitationszwang (vor allem in den Geisteswissenschaften) durch die „Juniorprofessur“ zu umgehen, verursachte anfangs einen fach- und universitätsübergreifenden Widerstand von Professoren. Vgl. zum Beispiel den offenen Protestbrief von 3700 Hochschullehrern in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) vom 28.3.2001 gegen die Einführung der Juniorprofessur oder die Schriften von Edel.

⁵ Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 62 betrachtet die feierlichen Promotionen, mit ihrem äußeren Glanz, als immanenten Bestandteil akademischer Festkultur.

⁶ Siehe Prahl, S. 59 zur Urkundenfälschung bei der Gründung der Universität Bologna, die „... sich durch gefälschte Urkunden als Gründung des Kaisers Theodosius II. ausgegeben habe ...“ um ein von Kaiser Justinian (482-565) erlassenes Verbot der Gründung einer Rechtsschule außerhalb der beiden Hauptstädte des Reiches zu umgehen.; Zu den Bemühungen in der Germanistik um 1900, die Aufsplitterung des Fachgebietes durch die Traditionsbildung zurück zu den „Altmeistern“ zu verhindern, vgl. Wyss, S. 69.; Auch die von Max Weber beabsichtigte Verteidigung der „theoretischen Erkenntnis“ gegen die „praktischen Sichtpunkte“ und die immer stärkere Durchdringung der Wissenschaft von Staatsinteressen sollte durch eine Wiederbelebung des „korporativen Gefühls“ erfolgen. In seiner Kritik stand hier besonders das „preußische System Althoff“ mit seiner allmächtigen Wissenschaftsbürokratie (Schiera, S. 171).

⁷ Kaufmann, Bibliothekswesen, S. 208 bezieht das direkt auf die Verwendung des Dokortitels in den Philosophischen Fakultäten. Ursprünglich nur eine Namensänderung für die Magister der Artistenfakultät, wobei häufig beide Grade gleichzeitig vergeben wurden, verselbstständigten sich die Bezeichnungen. Bereits um 1900 (und bis heute fortwirkend) bezeichnet der Magister artium einen niederen Grad im Vergleich zum Dr. phil.

⁸ Festschrift 1909, Band 2, S. 88. An der Universität Leipzig betrug im Jahre 1833 der Staatsanteil 25.486 Taler, bei einem Gesamtetat von 56.315 Taler. 1897 beträgt der Staatsanteil 1.556.393 Mark bei einem Gesamtetat von (allerdings nur angegeben für 1891) 1.987486 Mark. Das bedeutet eine Steigerung des Gesamtbudgets der Universität auf 1176 Prozent und ein Wachstum des Staatsanteils daran von 45 auf 78 Prozent.

Strukturen sich andere Länder orientierten. Zugleich setzte ein Prozess der Kodifizierung universitärer Privilegien im allgemeinen Recht der Territorialstaaten ein. Mit der Niederschrift des Allgemeinen Landrechts in Preußen im Jahr 1794 wird eine entscheidende verfassungsrechtliche Zäsur bei der Umformung der Korporationen zu staatlichen Lehreinrichtungen gesetzt. Das Verhältnis zum Staat wird erstmals verfassungsrechtlich definiert, wenn es dort im Titel 12 heißt: „§1 Schulen und Universitäten sind Veranstaltungen des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaft zur Absicht haben.“⁹ Nachdem prinzipiell die Verantwortlichkeit des Staates über die Universitäten festgelegt ist, wird zwar in § 67 anerkannt, dass die Universitäten „... alle Rechte privilegierter Korporationen ...“ haben - mit dem staatlichen Genehmigungsverfahren für die Statuten (§ 68) kann der Staat jedoch auf die Organisation der inneren Verhältnisse Einfluss nehmen.¹⁰ Davon ausgehend, entwickelte sich das Promotionsrecht im Deutschen Kaiserreich zu einer Art Spezialrecht, welches unter Staatsaufsicht von berechtigten Hochschulen ausgeübt wurde. „Auch im deutschen Reich ist die Verleihung wissenschaftlicher Würden, insbesondere des Doktorgrades und die Erteilung der darüber auszufertigenden Diplome ein ausschließliches Recht der Hochschulen, das sie infolge Übertragung der seitens des Monarchen und unter der Aufsicht der vorgesetzten obersten Unterrichtsbehörde des Einzelstaates ausüben, das ihnen ohne Änderung der Gesetze durch die Staatsgewalt nicht entzogen werden kann.“¹¹ Dabei treten zu den mittelalterlichen Korporationen neu gegründete Bildungseinrichtungen, meist staatliche Hochschulen, hinzu, auf die dieses Recht kraft staatlicher Rechtssetzung übertragen wurde.¹² Indem der Staat letztinstanzlich die Schlichtung von Rechtsstreiten der Universitäten übernimmt, mehr und mehr seiner Beamten selbst über eine wissenschaftliche Ausbildung verfügen und das ganze Vermögen der Universitäten unter staatliche Aufsicht gelangt, scheint im 19. Jahrhundert eine endgültige Lösung für die akademischen Selbstverwaltungsprobleme gefunden: Die Universitäten übertragen symbiotisch die Sorge für ihr Wohlergehen an einen

⁹ Raban, S. 76.

¹⁰ Raban, S. 76. Der § 68 nach Raban lautet: „Die innere Verfassung derselben, die Rechte des akademischen Senats, und seines jeweiligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, sind durch Privilegien, und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.“

¹¹ Wretschko Grade, S. 34 unter Verweis auf Roesler: Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I/1, Erlangen 1872, S. 92.

¹² Fabian, S. 10: „Es ist verständlich, dass das Promotionsrecht auch von den anderen Hochschulen erstrebt wurde. Erst durch dieses Recht, so glaubte man, würde die Gleichstellung der Fachhochschulen mit den höchsten Bildungsstätten, den Universitäten, ausgedrückt. Um die Jahrhundertwende – durch kaiserliche Verordnung vom 11.10.1899 – wurde es den technischen Hochschulen verliehen. Damit begann eine Bewegung, die dazu führte, dass auch die tierärztlichen, landwirtschaftlichen, forstlichen und Handels-Hochschulen eigene Titel verleihen durften. ... Innerhalb der letzten 30 Jahre sind 18 neue Dokortitel geschaffen worden, 48 Hochschulen haben das Recht zu promovieren.“; Vgl. u.a. Hayashima zu den fast 20jährigen Bemühungen der Handelshochschule Köln

Mächtigeren – an den Staat. Äußere Sinnbilder dafür lassen sich im gesamten 19. Jahrhundert nachweisen. Die Landesuniversität Leipzig bindet sich immer enger an das Königshaus Wettin. Die symbolische Nähe des Garanten wird besonders im Umfeld von politischen Veränderungen gesucht und bestätigt.¹³ 1809 wird den drei neu immatrikulierten Prinzen ein Schmuckblatt in der Matrikel gewidmet.¹⁴ Der spätere König Johann wird 1836 von der Juristenfakultät ehrenpromoviert, eine Rektorkette¹⁵ wird vom sächsischen König Johann 1855 gestiftet und zum Jubiläum 1859 werden die Söhne König Johanns von der Juristen- bzw. der Philosophischen Fakultät ehrenpromoviert.¹⁶ Ein Jahr später folgt der Umbau eines Universitätsgebäudes in ein königliches Logierhaus¹⁷ und schließlich werden, seit 1875 die sächsischen Könige¹⁸ nach ihrer Krönung fast selbstverständlich mit dem höchsten Ehrentitel der Universität bedacht - der Ernennung zum Rector Magnificentissimus.¹⁹ Die Verleihung dieser höchsten Würde der Universität war ein zweischneidiges Schwert und die möglichen Konsequenzen für die akademische Selbstverwaltung kaum absehbar.²⁰ Im Nachhinein betrachtet,

um das Promotionsrecht. In Leipzig erhielt die 1897 gegründete Handelshochschule erst im Jahre 1930 das Promotionsrecht, obwohl sie schon seit 1924 das Habilitationsrecht besaß.

¹³ Zu den beschriebenen Ereignissen korrespondieren territorialstaatliche Zäsuren: 1806 Ende des alten Kaiserreichs, Sachsen wird Königreich. Staatsreform in Sachsen von 1830 bis 1835. Revolution von 1848, politische Restauration und 1850 Entlassung von der drei Professoren Moritz Haupt (1808-1874), Otto Jahn (1813-1869) und Theodor Mommsen (1817-1903) aus politischen Gründen. Gründung des Deutschen Kaiserreichs 1871.

¹⁴ Universitätsarchiv Leipzig (weiter als UAL), Rektor M 11, 1809. Dieses Schmuckblatt stellt ein absolutes Novum dar: seit 1673 (Erler jüngere Matrikel II, S. V.) war es nicht mehr gebräuchlich, den Matrikeleintragungen Schmuckblätter voranzustellen. In der Regel nahmen die reichlich illustrierten Schmuckblätter stets engen Bezug auf die Namen der Rektoren, zeigten deren Wappen oder allegorische Figuren. Nunmehr wird das ganze Schmuckblatt der Immatrikulation der drei Prinzen Friedrich August, Clemens und Johann gewidmet. Etwas Vergleichbares tritt allerdings bis zum Ende der Matrikelbücher (1950) nicht wieder auf. Denn einerseits war diese Ehrung eine sehr unauffällige und andererseits hatten die Matrikelbücher als wichtigstes Dokument neben den Statuten immer weiter an Bedeutung verloren. Es kam sogar vor, dass über Jahre hinweg gar keine Eintragungen vorgenommen wurden (Erler jüngere Matrikel III, S. VIII).

¹⁵ Bux, S. 25: Erstmals wird „... 1767 in Freiburg i.Br. dem Rektor eine Kette verliehen, die er bei allen feierlichen Gelegenheiten tragen soll. Die Verleihung solcher Ketten wird dann im 19. Jahrhundert eine beliebte Gnadenbezeugung der Fürsten für die Rektoren ihrer Landesuniversitäten.“; Bereits zu früheren Zeiten wurden solche „Gnadenketten“, oft mit dem jeweiligen Medaillon des Verleihers verziert, sporadisch verliehen, wurden aber nicht zu äußeren Zeichen der Rektorswürde. Im Sommersemester 1659 lässt sich der Rektor der Universität Leipzig, Johannes Michaelis, gleich mit zwei Gnadenketten in der Matrikel auf einem Porträt darstellen (UAL, Rektor M 08).

¹⁶ Wiemers, S. 446.; Als Einziger äußerte der Historiker Heinrich Wuttke (1818-1876) in der Philosophischen Fakultät vorsichtige Einwände dagegen: „Wenn Prinz Georg studiert hat, bin ich damit einverstanden oder habe vielmehr nichts dagegen zu wenden, obgleich ich derartige Ehren-Promotionen für überflüssige Schmeicheleien halte, die dem Ansehen der Universitäten und des Gelehrtenstandes eher Abbruch als Förderung tun.“ UAL, Ehrenpromotion 125, Bl. 2.

¹⁷ Der einstige königliche Speisesaal in diesem Haus Ritterstr. 14 dient heute unter der irreführenden Bezeichnung Alter Senatsaal als prunkvoller Raum für feierliche Universitäts-Veranstaltungen.

¹⁸ UAL, Rep. 1/2/25. Die Reihe der Ehrungen beginnt mit König Albert von Sachsen (1828-1902).

¹⁹ Weitere Beispiele dafür bei Stein, S. 56, Anm. 73. „Noch heute besteht dieser Brauch in Erlangen, Freiburg, Heidelberg, Jena und Leipzig. In Königsberg war bis 1888 und in Göttingen ist seit 1887 ein anderes Mitglied des Herrscherhauses rector magnificentissimus.“

²⁰ In der bisherigen Universitätsgeschichte war eine derartige Ehrung schon öfter vorgekommen (1475, 1595, 1602, 1604, 1612, 1614, 1619, 1623, 1629, 1641 und 1642). Allerdings wurde dieser Titel nur an vorher immat-

erwies sich die Ehrung als ein geschickter Schachzug ohne nachteilige Folgen.²¹ Knapp ein Vierteljahr nach der ersten Verleihung konnte der Leipziger Rektor im Herbst 1875 befriedigt resümieren: „Am 17. Juni beschloss auf Antrag des akademischen Senats das Plenum der ordentlichen Professoren, Sr. Majestät dem König Albert die höchste Ehrenbezeugung, welche die Universität zu vergeben hat, in der Würde eines Rector Magnificentissimus unterthänigst anzutragen. Se. Majestät geruhen, am 22. Juni auf dem Schlosse Pillnitz die bezügliche Urkunde aus den Händen der aus Rector und Decanen bestehenden Deputation huldvollst entgegenzunehmen. Die Gabe wurde empfangen in demselben Sinne, in welchem sie dargeboten war, und auf welchem ihre spezifische Bedeutung und ihr voller Wert beruht: als eine der Person Sr. Majestät des Königs Albert dargebrachte Huldigung, durch welche die Verfassung unserer Universität selbstverständlich in keiner Weise alteriert wird, wohl aber die so hoch erfreuliche und segensreiche Verbindung zwischen königlicher Huld auf der einen und der innigsten Dankbarkeit, Liebe und Verehrung auf der anderen Seite einen bestimmenden Ausdruck und ihre formelle Besiegelung erhält.“²²

Den letzten Höhepunkt bildete anlässlich der Jubiläumsfeier 1909 die Aufstellung eines überlebensgroßen Marmorstandbildes in der Wandelhalle der Universität.²³ Im Talar des Rector Magnificentissimus, über der königlichen Uniform, war König Friedrich August III. (1865-1932) von nun an bei allen größeren Universitätsereignissen als Symbolfigur präsent.

Nach dem Ende des Weltkrieges glaubten viele Hochschulangehörigen in der Weimarer Republik nur einen schwachen und orientierungslosen „Viel-Parteienstaat“ zu erblicken, dessen demokratischer Anspruch nicht unbedingt als Vorteil betrachtet wurde. Sehnsüchte nach poli-

rikulierte, höhere Adlige verliehen. In der Regel wurde ihnen dann ein erfahrener Professor als Prorektor beigeordnet, der das eigentliche Geschäft führte (Richter Studien, S. 17).

²¹ Die Einführung der Würde eines „Ehrenbürgers“ bzw. eines „Ehrensensors“ der Universität Leipzig nach dem Jahr 1919 verlief nicht so glücklich. Bereits 1924 protestierte der „Förderverein der Universität“ bei Rektor und Senat gegen einen Regelbruch, wonach eine Fakultät für eine Geldspende eine Ehrendoktorwürde vergeben habe, noch dazu gegen eine nicht besonders hohe Summe (Philosophische Fakultät 1923 an den „Großkaufmann Hans Osten“). Das rief Empörung unter den Mitgliedern des Fördervereins hervor, die höhere Zahlungen gestiftet hatten und dafür „lediglich“ einen Ehrenbürger /-senatorentitel erhalten sollten – worauf wenigstens zwei Herren gleich empört auf diese Ehrung verzichteten (UAL, Phil.Fak. C5/56 :01 Band 1, Bl. 7/8). Eine Vorinformation an den Senat über geplante Ehrenpromotionen lehnten die Juristen, Mediziner und Theologen als Eingriff in ihre Rechte ab, lediglich die Veterinärmedizinische und die Philosophische Fakultät erklärten sich dazu bereit. (Bl. 18/19).

²² UAL, Handbibliothek „Reden gehalten in der Aula der Universität Leipzig beim Rectoratswechsel am 31. October 1875.“ Hier vermengen sich offenbar die Auffassungen über Ehrendoktorat und Ehrenrektorat zu einer neuen Ehrungsform. Im Gegensatz dazu war die Verleihung des Ehrenrektorats, bei der eine an der Universität studierende, zumeist hochadlige Persönlichkeit das Amt, in der Regel aber nicht die Funktion übernahm, in Vergessenheit geraten. Diese Würde stand ursprünglich im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht zum Rektorat, das auch den Studenten zustand (vgl. Gersdorf, S. 17 und Roß, S. 192).

²³ Die Immatrikulation des sächsischen Kronprinzen und seines Bruders kommentierte dagegen eine Berliner Zeitung mit einiger Häme, wegen des allzu jugendlichen Alters der beiden Brüder (Fläschendräger Geschichtliche Entwicklung, S. 263).

tisch stabilen Verhältnisse wie vor 1918, erlangten eine zunehmend positivere Bewertung. Ein weit verbreiteter Konsens im akademischen Umfeld verband sich dabei mit der Hoffnung auf ein wieder zunehmendes, aufbauendes Staatsinteresse an den Universitäten. Tatsächlich unternahm der NS-Staat in seinen ersten Jahren erhebliche Veränderungen in den Hochschulen. Auch wenn die Staatseingriffe stets aus politischen Motiven heraus erfolgten, glaubten viele Akademiker an einen Neuanfang der gegenseitigen Beziehungen.

Mit einem derartigen Legalitäts- und Vertrauensbonus versehen, konnte der NS-Staat auf scheinbar legaler verfassungsrechtlicher Grundlage, die letzten Rechte akademischer Freiheit unter seine Verfügungsgewalt bringen und zum Mittel politischer Interessenwahrung erklären. Nur halbherzig steuern die beamteten Akademiker dagegen, der Staat entkleidet die akademischen Korporationen ihrer Privilegien und lässt ihnen außerhalb der eigentlichen Wissenschaft nur wenige Spielräume.

Für den Umgang mit politisch unangepassten graduierten Intellektuellen stand bisher exemplarisch vor allem der Fall von Thomas Mann (1875-1955). Der weltbekannte Schriftsteller begab sich im Februar 1933 auf eine Reise durch Europa, von der er nach der nationalsozialistischen Machtübernahme nicht nach Deutschland zurückkehrte. Nach dreijähriger Zurückhaltung in politischen Fragen erschien 1936 Manns öffentliche Absage an das nationalsozialistische Deutschland in der „Neuen Züricher Zeitung“. Darauf folgten im Dezember die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft und der Entzug des ihm 1919 verliehenen Bonner Ehrendoktors. Bereits kurz nach dem Kriegsende erklärte die Bonner Philosophische Fakultät die „... von ihrem nationalsozialistischen Dekan und SS-Mann Obenauer 1936 völlig eigenmächtig verfügte Aberkennung ...“ für null und nichtig.²⁴

Es handelte sich jedoch keineswegs um eigenmächtige Handlung von Einzelnen, sondern vielmehr wurde hier gezielte Wissenschaftspolitik betrieben.²⁵ Neben der politischen Dimen-

²⁴ Borhardt, S. 9. Wenn man die bereits in den 1960er Jahren erfolgten Untersuchungen Hübingers zu Grunde legt, ist diese Äußerung kaum mehr als eine stark verkürzende und einseitige Darstellung. In der Literatur finden sich weitere derartige Behauptungen, zuletzt von Wildt im Jahre 2003 vorgebracht (Wildt, S. 386: „In Bonn betrieben Obenauer als Dekan der Philosophischen Fakultät und sein Assistent Rößner die Aberkennung der Ehrendoktorwürde Thomas Manns.“).

²⁵ Hübinger schildert den Fall Thomas Mann außerordentlich detailliert und präzise. Auch geht er auf die Frage einer möglichen Mitverantwortung der Fakultät für das Geschehen ein. „War schon der Entzug von Thomas Manns Ehrendoktorwürde wie ihre Verleihung in einen umfassenderen Zusammenhang zu stellen, um adäquat beurteilt werden zu können, so gilt genau das gleiche vom Verhalten der Bonner Philosophischen Fakultät nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. Die Stunde ihrer Bewährung hatte nicht erst geschlagen, als es darum ging, Thomas Mann den ihm einst zuerkannten Ehrengrad zu nehmen. Will man überhaupt einen solchen Entscheidungszeitpunkt zeitlich festlegen, so kommt dafür ein Tag in Frage, der mehr als drei Jahre vor dem Schreiben Obenaus an den Dichter liegt. Für den rückschauenden Blick, der - wie das spätere Urteil - häufig schärfer zu sein pflegt als die Einsicht der beteiligten Zeitgenossen im Moment derartig folgenschwerer Entscheidungen, ist dieser ‚dies ater‘ der Fakultät schon der 8. November 1933. Damals, bei der ersten Sitzung im Wintersemester, nahm sie ohne erkennbare Regung, ohne Widerspruch, ja selbst ohne Bedenken zu äußern, den

sion, die sich nun der Universitäten bei der Verfolgung von Staatsgegnern bediente, wurde dabei das über Jahrhunderte gepflegte akademische Gemeinschaftsgefühl bewusst schwer geschädigt und die letzten verbliebenen akademischen Privilegien ad absurdum geführt. In den totalitären Systemen sollten die universitären Bildungsanstalten sich nicht im Interesse der Wissenschaftsverbreitung selbst verwalten, sondern ausschließlich staatlichen Interessen in einer funktionsbestimmten Verwaltungshierarchie dienen.

Verlorengegangene Freiheiten und Selbstverwaltungsprivilegien erlangten die akademischen Korporationen nach dem Kriegsende von 1945, nicht nur in Leipzig, kaum zurück - wie selbstverständlich werden diese weiterhin von den neuen Landesbürokratien verwaltet.²⁶

Bei einer oberflächlichen Betrachtung scheint sich damit ein historischer Rückschritt zu ergeben. Ein Zirkelschluss, der mit der italienischen Scholarenuniversität des Mittelalters beginnt, in der die studentischen Geldgeber das Sagen hatten und ihre vereideten Dozenten von der Verwaltung - nicht aber von der Wissenschaft ausschlossen und der sein Ende findet in den deutschen Universitäten der Gegenwart, denen mächtige Staatsbürokratien Finanzen zuweisen und sich dabei immer weiter in ihre Selbstverwaltung drängen.

Ob der Niedergang der Selbstverwaltung ein echter Verlust ist oder ob die Konzentration auf das wissenschaftliche „Kerngeschäft“ in der Gegenwart überwiegend Vorteile und Entwicklungschancen bringt, bleibt offen.²⁷

Erlaß des Kultusministers ‚zur Vereinfachung der Hochschulverwaltung‘ vom 28. Oktober zur Kenntnis, der ihre sonst eifersüchtig gehüteten, unverzichtbar mit dem Wesen einer wissenschaftlichen Korporation zusammenhängenden Fundamentalrechte beseitigte. Die Fakultät bemühte sich sogar, die neuen Vorschriften in einer aus willfährigem Gehorsam und holpriger Ratlosigkeit gemischten Bereitschaft noch am selben Tage anzuwenden. Sie scheiterte bei diesem Versuch, das ihr Unangemessene zu tun, ohne darum auch zur Einsicht in die Lage zu gelangen. Indem die Fakultät sich so dem ‚Führerprinzip‘ unterwarf, hatte sie sich ihre verbrieften Rechte nehmen lassen; sie konnte damit aber nicht der moralischen und politischen Verantwortung für alles entschlüpfen, was künftig aufgrund dieser Tatsache in ihrem Namen geschehen sollte. Darin liegt ihr Teil Verantwortung für den Entzug von Thomas Manns Dr. phil. h.c. im Dezember 1936.“ (S. 316).

Hübinger bringt übrigens keine weiteren Namen von Depromovierten in diesem Zusammenhang. Fast scheint es, als wäre Thomas Mann der Einzige gewesen, dem eine Bonner Fakultät aus politischen Gründen den akademischen Titel entzogen hätte. Lediglich in einem Satz geht er darauf ein, dass ihm bewusst ist „... daß das Vorkommnis gar nicht so einzigartig in der deutschen Hochschulgeschichte während der nationalsozialistischen Ära dasteht, wie oft angenommen worden ist.“ (S. 316).

²⁶ UAL, Phil.Fak. C5/51 :13 Band 2, Bl. 212-220: Ein Vorstoß der Leipziger Fakultäten vom April 1950, die Promotionsgebühren, wenigstens teilweise, wieder den Fakultäten zur internen Verwendung zu überlassen, wurde im November 1950 von der sächsischen Landesregierung, auch mit Hinweis auf eine einheitliche Regelung der Gebühren durch die Zentralverwaltung in Berlin, abgelehnt.

²⁷ Anmerkungen zu einer neuen „Welle“ der Politisierung und daraus folgender „staatsbürokratischer“ Vereinahmung der Universitäten im Umfeld der 1968er Reformen bringt Boockmann, S. 264. Die von innen ausgehenden Reformbemühungen hatten seiner Meinung nach langfristig einen gegenteiligen Erfolg, da sie die gruppenspezifischen Traditionen zu stark vernachlässigten und allgemeine Demokratievorstellungen ungeprüft auf die Universitäten übertrugen: „Politiker und Verwaltungsbeamte hatten nun im übrigen Gelegenheit, die Universitäten in ihrer Fremdartigkeit dem eigenen Verständnishorizont anzupassen. Als die Unruhe und die Diskussionen begannen, sprachen kluge Kenner der Universität und der politischen Verhältnisse davon, dass am Ende nicht die aufgeregten Studenten den Sieg davontreiben würden, sondern die Bürokraten.“

Dieses spannende und ambivalente Verhältnis zwischen akademischer Selbstverwaltung und zumeist akademisch gebildeter, staatlicher Macht, das von einem schleichenden Verlust akademischer Rechte (im Austausch gegen materielle Sicherstellung von Forschung und Lehre und wachsender sozialer Sicherheit der Wissenschaftler) geprägt ist, versucht die Arbeit an Hand des akademischen Promotionsrechtes zu beleuchten.

Das eigentliche Promotionsrecht beschränkt sich dabei auf zwei Kreise der Rechtsausübung. Der erste Rechtskreis beinhaltet die autonome Regelung des Promotionsverfahrens: die Festlegung von Zulassungskriterien und Prüfungsanforderungen, das wissenschaftliche Prüfungsverfahren selbst und die administrativen Regeln der Titelerlangung. Dieser Rechtskreis ist zugleich eng verknüpft mit dem akademischen Satzungsprivileg – alle Vorschriften und Verfahrensschritte werden in der Fakultätssatzung bzw. in speziellen Promotionsordnungen schriftlich fixiert. Erst in jüngster Zeit, im 19. Jahrhundert, wurde dieser Rechtskreis einem staatlichen Genehmigungsverfahren unterworfen. Der zweite Rechtskreis enthält die eigentlich Titelvergabe an die Bewerber. Erst mit der Ausübung ihres Verleihungsrechts durch die Fakultät wird die Promotion rechtlich wirksam vollzogen – ohne ausgestellte Doktorurkunde ist, selbst nach dem erfolgreichen Prüfungsabschluss, das Verfahren nicht rechtskräftig. Besonders in diesen Rechtsbezirk griff der Staat in den totalitären Diktaturen ein, als er politische Gegner zu „Unwürdigen“ stempelte und den vollzogenen Rechtsakt der Fakultät als ungültig erklären ließ.

Dabei ergab sich schon lange vor den staatsdiktatorischen Eingriffen das Phänomen, dass dem Universitätskern, dem Plenum der ordentlichen Professoren, diese Tendenz der staatlichen Vereinnahmung durch die moderne Wissenschaftsbürokratie durchaus entgegenkam. Der Staat löste jahrhundertlang bestehende Problemlagen nunmehr durch äußere Eingriffe. Er brach verkrustete Strukturen innerhalb der Universitäten auf, gab ihnen neue Verfassungen, schuf und bezahlte neue Professuren, regulierte die soziale Stellung der Akademiker in der Gesellschaft, indem er die Nachfrage nach wissenschaftlicher Bildung enorm steigerte und zugleich den Trägern dieser Ausbildung, den ordentlichen Professoren, die fast unumschränkte Ausübung der akademischen Lehre und die Forschungshoheit überließ. Fast der einzige Gegendienst, den der Staat dafür forderte, war die Enthaltensamkeit von Politik und die Loyalität zum Staat.²⁸ Die wenigen Beispiele für politische Widersetzlichkeit²⁹ unter den Professo-

²⁸ Prah, S. 205 konstatiert, dass nach dem Scheitern der 1848er Revolution politisch auffällig gewordene Dozenten durch den Staat aus den Hochschulen verdrängt wurden, aber „... die Mehrheit der Universitätsangehörigen sich ohnehin längst angepasst hatte.“

²⁹ Eine von Steiger, S. 122 behauptete „Verteidigung der Autonomie und der akademischen Freiheit“ auf den nationalen Rektorenkonferenzen, lässt sich m.E. bis 1918 nicht belegen. Die Tagesordnungspunkte der als „au-

ren wurden entschieden bekämpft und führten für die Masse der Hochschullehrer zum politischen Konservatismus und zur Staatstreue.³⁰ So verband sich der Verzicht auf die Selbstverwaltungsrechte fast zwangsläufig mit dem Weg in internationale Isolation und mit der politischen Vereinnahmung von Wissenschaft und Wissenschaftlern im 20. Jahrhundert.³¹

beramtlich“ bzw. „nichtoffiziell“ oder gar „privat“ bezeichneten Beratungen lassen eine derartige Schlussfolgerung kaum zu. (UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 62 ff.) Außerdem tagten die Rektoren zu selten: 5-mal zwischen 1903 und 1915. Schließlich sprachen sich die dort versammelten Rektoren noch im Jahre 1918 gegen die Zulassung politischer Vereine unter den Studierenden aus (UAL, Rep. 1/2/27 Band 1, Bl. 229).

³⁰ Heinrich Junker äußerte sich dazu, wohl nicht nur scherzhaft, im Gespräch mit einem Kollegen. Den Inhalt des Gesprächs brachte dieser dann nach 1945 ernsthaft zur Entlastung Junkers vor, als ein Argument für dessen Wiedereinstellung als Universitätslehrer: „Junker ist unzweifelhaft ein sehr tüchtiger Gelehrter. Wie er selbst schon einmal während der Nazizeit mit bemerkenswerter Selbstironie mir sagte, hat der liebe Gott den Professoren seiner Art zwar reichlich Verstand mitgegeben, aber zum Ausgleich dafür allzu wenig Charakter.“ UAL, PA 615, Bl. 98.

³¹ Zu den unterschiedlichen Interpretationsmustern bei der Betrachtung von Wissenschafts- und Universitätsgeschichte in den totalitären Systemen vgl. besonders Hoßfeld, S. 4-14.

1.2 Forschungsstand und Fragestellungen

Die Untersuchungen zum Promotionsrecht an den deutschen Universitäten sind außerordentlich dünn gesät und in den letzten Jahren kaum um neue Arbeiten bereichert worden.³² Betrachtet man die vorhandenen Darstellungen zu Leipzig genauer, so sind die detailreichen Darstellungen oder die Editionen universitätsgeschichtlicher Dokumente meist im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts entstanden oder wurden darauf aufbauend erst möglich (Zarncke, Stübel, Erler, Kaufmann, Paulsen). Fügt man die in diesen Werken enthaltenen, meist an vielerlei Stellen verstreuten Teile zur akademischen Selbstverwaltung zusammen, ergeben sich gerade für Leipzig mosaikgleiche Bilder, die aus Originalquellen heute kaum noch zu erarbeiten wären. Nicht nur fehlen die profunden Kenner mittelalterlicher Texte, wie sie noch die in der klassischen Philologie bewanderten Editoren Zarncke³³ oder Erler³⁴ verkörpern, zumeist fehlen auch die aus jahrelangen Fachstudien erwachsenen Kenntnisse oder das nötige interdisziplinäre Wissen,³⁵ ohne welches derartige Werke nicht zu erstellen sind. Neue Untersuchungen werden zudem durch den Verlust der historischen Akten stark behindert. Viele der zum Beginn des 20. Jahrhunderts noch erwähnten Dokumente lassen sich heute nicht mehr auffinden oder sind, besonders in Leipzig, in den Bombennächten des Zweiten Weltkriegs für immer verloren gegangen. Zu konstatieren bleibt, dass für die mittelalterliche Universität Leipzig derzeit kaum neue Erkenntnisse zu erwarten sind, zumal auch keine größeren Forschungsvorhaben im Universitätsarchiv anhängig sind.

Selbst über das Mittelalter hinaus haben Untersuchungen zu den akademischen Korporationsrechten wie zur akademischen Selbstverwaltung kaum Bearbeiter gefunden.³⁶ Deutlich sicht-

³² „Es gibt in der Universitäts- und Bildungsgeschichte eine Reihe von weißen Flecken und es gibt ausgedehnte weiße Flächen. Eine solche Fläche, die nicht mit ein paar Pinselstrichen ausgemalt werden kann, bildet auch die Geschichte des Promotionswesens.“ Ulrich Rasche: Rezension zu: Wollgast, Siegfried: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland. Bergisch-Gladbach 2001. In: H-Soz-u-Kult, 05.03.2002, online unter: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/rezensionen/GA-2002-012>. Im Übrigen erfolgt die Rezension durch Rasche in außerordentlich kritischer Weise und äußert starke Vorbehalte gegenüber der Arbeitsweise von Wollgast.; Ganz anders ist die Lage im rechtswissenschaftlichen Bereich: hier sind insbesondere zum Verfassungsrecht, zur strafrechtlichen Behandlung des Dokortitels und zu Fragen des akademischen Selbstverwaltungsrechts weiterführende Darstellungen vorhanden. Auf einer privaten Website zum aktuellen Hochschulrecht finden sich über 50 Titelangaben zum Recht der akademischen Grade, online unter: <http://home.eplus-online.de/wosim/index.html?nav2.htm&1>.

³³ Friedrich Zarncke (1825-1891, Privatdozent seit 1852 für Deutsche Philologie, 1854 a.o. Prof., seit 1858 ordentlicher Professor in Leipzig).

³⁴ Georg Richard Erler (1850-1913, 1887 Privatdozent, a.o. Prof. für Geschichte 1890, 1892 ordentliche Professur in Königsberg, seit 1902 in Münster).

³⁵ Noch heute stellt die Matrikeledition von Erler in ihren Editionsgrundsätzen als auch in der wissenschaftlich-technischen Erfassung und Erarbeitung der Texte eine Musteredition dar, deren qualitatives Niveau, selbst mit den Möglichkeiten der technischen Informationsverarbeitung, von modernen Editionen nicht immer erreicht wird.

³⁶ Erlers „Magisterschmäuse“, die Dissertationen von Rentsch (zur Gerichtsbarkeit der Universität) und von Blaschke (zu den Universitätsdörfern) sind die einzigen Monographien, die sich gezielt der Leipziger akademischen Selbstverwaltung und ihrer historischen Entwicklung nähern.

bar werden diese Lücken in den Leipziger universitätsgeschichtlichen Darstellungen. Schon die erste dieser „Jubiläumsgeschichten“ des 20. Jahrhunderts krankt an der fehlenden Bearbeitung durch einen fachkundigen Autor, der die komplexen Handlungsstränge und Ereignisse zusammenführt. Statt einer wirklichen Universitätsgeschichte wird von der Philosophischen Fakultät 1903 angeregt, „... dass unter Mitwirkung aller Fakultäten eine Darstellung des Lehrbetriebes der einzelnen Disciplinen und seiner geschichtlichen Entwicklung veröffentlicht und damit unter besonderer Berücksichtigung der Institute und Seminare ein Gesamtbild des Geisteslebens der Universität gegeben werde.“³⁷ Dieser Gedanke findet im Akademischen Senat breite Unterstützung und der Rektor erklärt sich sofort bereit, mit dem Ministerium ins Einvernehmen zu kommen, damit in den „... nächsten Staatsetat eine angemessene Summe eingestellt werde.“³⁸ Während die Medizinische und Philosophische Fakultät diese Idee umsetzen, liefern die anderen beiden Fakultäten einen historischen Abriss ihrer eigenen Entwicklungsgeschichte. Georg Erler, 1891 durch das Dresdner Ministerium mit der Erarbeitung einer Universitätsgeschichte beauftragt, wird dabei nicht mehr einbezogen und bis zu seinem Tod bleibt die geplante Leipziger Universitätsgeschichte unveröffentlicht.³⁹ An den Feierlichkeiten zum Universitäts-Jubiläum 1909 in Leipzig nahm Erler übrigens persönlich teil. Grundlage der Einladung bildeten aber nicht seine Arbeiten zur Universitätsgeschichte, sondern vielmehr habe er „... als früherer Lehrer dieser Hochschule eine Einladung erhalten.“⁴⁰ Bei pointierter Betrachtung haben die akademischen Korporationen zu ihrer Halbjahrtausendfeier, in bewusster Missachtung des preußischen Professors,⁴¹ der im Staatsauftrag eine Universitätsgeschichte schreiben sollte, ihre Eigendarstellungen einer Außensicht vorgezogen.⁴² In den nachfolgenden Jahrzehnten bieten die Jubiläen wiederum Gelegenheit historische Rückblicke zu erstellen, doch zwischen 1934 und 1984 verfügen die Leipziger Akademiker nicht mehr über jene Selbstverwaltungsspielräume, die noch 1909 als selbstverständlich galten und es finden sich kaum Darstellungen zu den Gemeinschaftsrechten der universitas.

³⁷ UAL, Rep. 1/16/2/A 18, Bl. 62.

³⁸ UAL, Rep. 1/16/2/A 18, Bl. 62: Senatssitzung vom 28.01.1903. Auf der Senatssitzung vom 17.12.1902 hatte Adolph Wach (1843-1926) übrigens auch vorgebracht, dass die von den Ständen in Aussicht gestellte Summe von 50.000 Mark für das Jubiläum viel zu gering sei und wenigstens das Doppelte als erforderlich betrachtet werden müsse (Bl. 57).

³⁹ Vgl. Blecher.

⁴⁰ Universitätsarchiv Münster, Kurator 1650 I, Bl. 51. Freistellungsgesuch Erlers zur Reise für den Zeitraum vom 27.-29.7.1909.

⁴¹ Erler war 1892 einem Ruf als ordentlicher Prof. nach Königsberg gefolgt und wurde 1902 nach Münster versetzt.

⁴² Die als Momentaufnahme konzipierte Festschrift von 1909 mit ihrer reichen Bebilderung zählt heute dennoch zu den wertvollen Quellen zur Universitätsgeschichte – umso mehr, da sie den Blick der Institutsdirektoren in den laufenden Betrieb einer florierenden Hochschule wiedergeben. Die ersten beiden Bände zur Theologischen

1999 wurde bei einer Umfrage der Kultusminister-Konferenz zur Aberkennung akademischer Grade im Nationalsozialismus das Problem der Rehabilitierung von staatlicher Seite an die deutschen Universitäten und deren Archive herangetragen. Das Ergebnis geriet zum Fiasko. Die meisten Universitäten in Deutschland waren weder in der Lage, Antwort auf die gestellten Fragen zu den Depromotionsverfahren in den totalitären Systemen zu geben, noch waren an den historischen Quellen Forschungsprojekte anhängig. Daraufhin wurde die Fragestellung erstmals auf einer wissenschaftlichen Konferenz im März 2000 an der Bonner Universität behandelt – wobei kaum mehr als die offenen Fragestellungen konstatiert wurden. Singuläre Momentaufnahmen zu den Universitäten Bonn, Berlin und Leipzig konnten eine systematische Untersuchung nicht ersetzen.⁴³

Die Schließung dieser Forschungslücke für die Universität Leipzig ist das Ziel der vorliegenden Arbeit. Darüber hinaus soll erstmals eine relativ geschlossene Darstellung des akademischen Promotionsrechtes geliefert werden, die von der Gründung der Universität 1409 bis ins Jahr 1945 reicht.

1.3 Quellenlage und Methodik

Von den Anfängen der Universität Leipzig bis weit in das 19. Jahrhundert hinein, wurden die Promotionsbücher⁴⁴ zu den wertvollen Schätzen der Korporationen gezählt. Durch die erst mit der Magisterpromotion zu erlangenden Rechte in der Nationenverfassung bzw. wegen der daraus nachzuweisenden Fakultätszugehörigkeit und zur Bestimmung der Rangfolge innerhalb der Fakultät, trugen sie ähnlich rechtspraktischen Charakter wie die Matrikel- oder Statutenbücher. Gerade ihrer rechtlichen Nachweisfunktion wegen, wurden die Promotionsverzeichnisse wohl gleichrangig den Statuten angesehen und seit der Frühzeit der Universität zunächst in Form einzelner Blätter den Statuten beigeheftet.

Für Nachlässigkeiten bei der Führung der Promotionsbücher spricht die von Erler geäußerte Vermutung, dass die Eintragungen zumeist nachträglich erfolgten und nicht immer vom Dekan der Fakultät selbst vorgenommen wurden. So fehlen in den höheren Fakultäten alle Nachweise für die Frühzeit der Universität und selbst die Frage warum oder wann sie verloren gegangen sind, bleibt unbeantwortet. Auch bei regelmäßigen Eintragungen kam es zu Irrtü-

und Juristenfakultät schöpfen sogar noch aus den gut gefüllten historischen Archiven der Fakultäten, die im Zweiten Weltkrieg weitgehend zerstört wurden.

⁴³ Ein Tagungsband ist bisher nicht erschienen. Lediglich zwei Referenten (Moritz, Blecher) haben die dort vorgetragenen Ergebnisse publiziert.

⁴⁴ Ausführlich dazu Erler Matrikel II, S. IX-LXXXVI.

mern, Nachträgen und wahrscheinlich auch zu „vergessenen Promotionen“, d.h. der Eintrag in das Promotionsbuch wurde vergessen.⁴⁵

Die Promotionsbücher wurden neben ihrer Beurkundungsfunktion ebenso zur Austragung von Streitfällen innerhalb der Fakultät genutzt, weswegen spätere Eintragungen nicht mehr vom Dekan allein vorgenommen werden durften. Eine erste Auseinandersetzung aus dem Jahre 1489 betrifft zwei Magister, die zwar aus der Theologischen Fakultät ausgeschlossen dennoch weiter der Philosophischen Fakultät angehörten. In Folge der von ihnen ausgelösten Streitigkeiten kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen innerhalb der Fakultät, die zur Verhaftung der Beiden und zum Prozess vor der römischen Kurie führten. Dort einigten sich die verfeindeten Parteien auf einen Kompromiss, der einen Passus enthielt, in den Fakultätsbüchern alle diskriminierenden Eintragungen zu löschen.⁴⁶ Gut 20 Jahre später findet sich jedoch die nächste Beschwerde eines Magisters, der 1511 glaubt, dass er „... zcu unngelymff sey eyngeschribenn ...“⁴⁷ Nach diesem Zeitpunkt durften Eintragungen in das Promotionsbuch der Philosophischen Fakultät nur noch in Gegenwart Dritter vorgenommen werden. Ab dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden wohl sogar professionelle Schreiber damit beauftragt.⁴⁸

Die Promotionsbücher der Artistenfakultät „Liber decanatum et promotorum in artibus“⁴⁹ wurden dabei wegen der Nachweisfunktion für die Graduierungen höherer Fakultäten sorgfältiger geführt. Gleichfalls erzwang die Masse der anfallenden Eintragungen wohl eine bessere Registratur und Verwahrung, so sind die Bücher bis in die Gegenwart hinein vollständig überliefert. Ähnlich wie die Matrikelbücher wurden die Promotionsbücher außen mit schmuckvollen Intarsien versehen und ebenso im Inneren mit kalligraphischer Anmut und künstlerisch hochwertigen Verzierungen ausgeführt: „Die Decane der einzelnen Semester haben die Einleitungen der von Schreibern besorgten Eintragungen vielfach durch stattliche kunstvolle Schrift hervorheben und durch Beigaben von ihrem Bildnis und Wappen und durch allegorische Bildwerke ausschmücken lassen, wie auch durch Beigaben von Citaten aus der Bibel und

⁴⁵ Erler Matrikel II, S. XV zur Theologischen Fakultät; S. XXV ff. zur Juristenfakultät, S. XXXV für die Medizinische- und S. XLII für die Artistenfakultät.; Blettermann, S. 104 berichtet über einen Fall aus dem Jahre 1701, als ein Adliger nicht bereit war, sich in Leipzig als Student in die Matrikel eintragen zu lassen.

⁴⁶ Erler Matrikel II, S. XLVIII ff.

⁴⁷ Erler Matrikel II, S. XLIX.

⁴⁸ Erler jüngere Matrikel I, S. LXIII: Spätestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erkennt Erler Eintragungen, „... die regelmäßig von der Hand eines Schreibers von Beruf herrührten.“; Das dürfte auch damit zusammenhängen, dass die Dekane Schmähungen ihnen unliebsamer Magister in das Promotionsbuch hinzufügten und dass seit 1511 Eintragungen überhaupt nur mit Zustimmung der Senioren und Exekutoren vorgenommen werden durften. Erler, Matrikel, II, S. XLIX

⁴⁹ UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 1-6.

den Classikern oder durch Gedichte von ihrer Sinnesart oder von dem, was sie gerade während ihrer Amtsführung bewegt hat, Zeugnis abgelegt.“⁵⁰

Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, nach 1766, als sich die öffentliche Wertschätzung für die Magisterwürde auf einem Tiefpunkt befand, wurden auch die Aufzeichnungen vernachlässigt und erst gut 30 Jahre später nachgetragen.⁵¹ Die äußere Form der Eintragungen bleibt bis in die Neuzeit hinein fast unverändert.⁵² Die Anlage von Akten zu den Promotionsvorgängen, zunächst in einzelnen Sonderfällen, dann systematisch, minderte den Wert der Promotionsbücher, die im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts zu einer Art besseren Registerbandes herabsanken.⁵³

Zum Ende des 18. Jahrhunderts beginnt die Fakultät, gezielt einzelne Aktenstücke anzulegen bzw. finden sich in den Akten des Rektors und des Gerichtsamtes Überlieferungsschichten, die ein Bild vom Innenleben der Fakultät ermöglichen. Mit den neuen Fakultätsordnungen traten im 19. Jahrhundert zu den Amtsbüchern die Akten der Fakultät, die im Zeitalter der anwachsenden Verwaltungsakte immer breiter und systematischer angelegt wurden. Tatsächlich ist seit der Mitte des 19. Jahrhunderts die Quellengrundlage innerhalb der Philosophischen Fakultät mehr als ausreichend. Mit Bänden und Unterbänden lassen sich in der vorliegenden Arbeit über 240 zitierte Archivalien aus dem Universitätsarchiv Leipzig finden. Es steht zu vermuten, dass auch in den anderen Fakultäten eine ähnlich umfangreiche Schriftlichkeit einsetzte. Leider lassen sich nach den Bombennächten des 2. Weltkrieges davon nur noch spärliche Reste finden.⁵⁴

Dennoch betrachteten die Fakultäten die entsprechenden Statuten- und Promotionsbücher, wie die späteren Promotionsakten, als einen wertvollen Besitz, in den Fremde oder Nicht-Fakultätsmitglieder kaum Einblicke erhielten.⁵⁵ Noch im Jahre 1929 musste ein Staatsarchi-

⁵⁰ Erler jüngere Matrikel II, S.XXXIII.

⁵¹ Erler jüngere Matrikel III, S.XIX. Auch künstlerische Schmuckformen tauchen kaum mehr auf.

⁵² Ab dem Jahre 1889 werden dann gedruckte Bögen für die Eintragungen in den Büchern verwendet. UAL, Phil.Fak. Urkundliche Quellen B 130.

⁵³ Promotionsakten werden in der Fakultät zunehmend systematischer geführt 1778-1805: 6 Akten, 1812-1829: 14 Akten, 1830-1839: 38, 1840-1849: 135. Aber erst mit der Neufassung der Promotionsordnungen wurde zum Ende der 1860er Jahre eine systematische Aktenführung für jeden einzelnen Promotionsvorgang eingeführt. UAL, Datenbank Promotionen bis 1991.

⁵⁴ Den 1476 Archivalien aus der Philosophischen Fakultät (bis zum Jahre 1945) stehen gerade einmal 195 bzw. 89 überlieferte Aktenstücke aus der Theologischen Fakultät / der Juristenfakultät gegenüber. Dass auch die höheren Fakultäten durchaus eine geordnete Aktenführung besaßen, zeigt die Medizinische Fakultät, die bis 1945 einen überlieferten Aktenbestand von 1116 Bänden verzeichnet. UAL, Datenbanken.

⁵⁵ Vgl. dazu auch die Auseinandersetzungen um die Statuten der Fakultäten von 1542 bzw. die seit 1866 bis weit über das Jahr 1900 mitgeschleppte Trennung der Promotionsparagrafen in „klein“ (nur für Fakultätsangehörige) und „groß“ (für die Bewerber) gedruckte Passagen.; Vgl. auch UAL, Rep. 1/19/2/A/8, Bl. 25: Bei dem Streit um die Notwendigkeit der Magisterwürde als Grundlage für die Zugehörigkeit zur Nationenversammlung, zieht die Juristenfakultät nicht etwa die Satzungen der Philosophen heran, sondern sie kann nur auf den gedruckten Leipziger „Adress-Calender“, der einige akademische Regeln auflistet, verweisen.

var, der einen Überblick über die an der Universität vorhandenen historischen Archive erstellen sollte, jeweils in den einzelnen Fakultäten um die Zugangserlaubnis zu deren Archiven nachfragen. Betreten durfte er die Räume stets nur in Begleitung eines Fakultätsbeamten und eines Ordinarius.⁵⁶ Kurz darauf berichtet Fabian 1933 über ähnliche Schwierigkeiten bei der Erstellung seiner Dissertation: „Eine persönliche Einsichtnahme in die Fakultäts- (und Ministerial-) Akten, durch die eine genauere Darstellung ermöglicht worden wäre, konnte nicht erreicht werden, weil dadurch die peinlich durchgeführte Geheimhaltung des Akteninhaltes durchbrochen worden wäre.“⁵⁷ Eine Zentralisierung der einzelnen Separatarchive in einem „Universitätsarchiv“ war eine Idee, die erstmals im Nationalsozialismus aufkam – im Rahmen der Bemühungen um eine neue, nationalsozialistische Universitätsgeschichte.⁵⁸ Endgültig verwirklicht wurde die Zentralisierung aller universitären Aktenbestände aber erst nach dem Krieg. 1950 wurden die historischen Schätze der akademischen Korporationen in einer Zentralbehörde, dem Universitätsarchiv Leipzig, vereint.⁵⁹ Noch gut 20 Jahre früher wäre ein derartiger Eingriff in ihre „Aktenhoheit“ von den Fakultäten wohl kalt zurückgewiesen worden, doch auch das neue Archiv der Universität hatte es anfangs schwer.⁶⁰

Da sich die Untersuchung primär auf die Rechte von selbstständigen Gemeinschaften fokussiert, die über lange Jahrhunderte hinweg ein eigenes Meinungsbildungsverfahren pflegten und mit Dritten, auch dem Landesherrn gegenüber, über lange Zeit auf landständischer Ebene interagierten, sollen vor allem die hochinteressanten internen Quellen der akademischen Korporationen ausgewertet werden.⁶¹ Nichtfakultätsmitgliedern blieben diese Quellen noch bis zum Ende des Untersuchungszeitraums verschlossen. So wurde die schriftliche Aktenführung der Fakultäten zugleich Teil ihres akademischen Selbstverständnisses und die Vertraulichkeit der niedergelegten Meinungen ließen ein verbindendes Sekretwissen entstehen. Um der Geschichte der eigenständigen Korporationen zu folgen, wurde bewusst auf die Prüfung der mi-

⁵⁶ UAL, Phil.Fak. E 22, Bl.13 ff.

⁵⁷ Fabian, S. 13.

⁵⁸ Die semantische Abkehr von der bisherigen Leipziger Hochschul-Autonomie wird zum 525jährigen Bestehen der Universität (1934) vollzogen, als der Rektor in der Festrede im Namen der Landesuniversität ein ernstes „Arbeitenwollen im nationalsozialistischen Sinne, Schulter an Schulter mit unserer schon lange nationalsozialistisch geführten Studentenschaft“ gelobt. Dabei sieht er auch eine Überprüfung des bisherigen Geschichtsbildes als notwendig an. Nach der „... planmäßigen Durcharbeitung des Archivs der Universität ...“ sollte binnen eines Jahres ein genauer „... Bericht über die Geschichte unserer Universität in einer besonderen Feierstunde ...“ erstellt werden (Reden zum Rektoratswechsel 1934, S. 4).

⁵⁹ In der Gegenwart empfinden die einzelnen Institute, die Fakultäten oder die akademischen Ämter die Übergabe ihrer Akten an das Universitätsarchiv nicht als Eingriff in ihre Autonomie, sondern eher als Entlastung.

⁶⁰ Tatsächlich hatte die erste Universitätsarchivarin Renate Drucker noch erheblich gegen diese Einstellung bei den älteren Dekanen anzukämpfen. Vorhandene Akten wurden nicht in „fremde Hände ausgeliefert“, der Zugang zu Aktenräumen verwehrt und Akten lieber in der eigenen Wohnung gelagert, statt sie zu archivieren.

nisteriellen Gegenüberlieferung in Dresden bzw. in Berlin verzichtet. Der staatliche Rechtskreis, mit seinen juristischen und politischen Erwägungen, soll nicht näher betrachtet werden – dazu wäre wohl eher eine rechtshistorische Untersuchung nötig.

Sicher wäre es interessant gewesen, den privaten Erinnerungen der Professoren und Promovenden zu folgen, wie sie etwa in Nachlässen und Memoiren überliefert sind, oder Interviews mit Zeitzeugen zu führen. Auch eine breitere Darstellung der Ehrenpromotionen⁶² hätte die Darstellung noch verfeinern können. Jeder zusätzliche Gesichtspunkt würde aber sowohl die Betrachtungsweise wie das Lesequantum erheblich verändern, diese Themen müssen daher einer anderen Arbeit vorbehalten bleiben.

⁶¹ Ähnlich dazu Döring Bestandsentwicklung, S. 11 zur Aufarbeitung einer Geschichte der Universitätsbibliothek und ihrer Bestände „Der Verfasser ist nun der Meinung, dass man hierbei sinnvollerweise mit dem innerhalb der Universität selbst vorhandenen Quellenmaterial beginnen sollte ...“

⁶² Die einzig publizierte Arbeit über die Leipziger Ehrenpromotionen (Barthels) geht kaum über eine selektive Auflistung hinaus und erfüllt mehr den Anspruch eines bibliophilen Sammelbandes (im Miniformat).